

2. Position des EuGH

Der EuGH wiederholte die in der Rechtssache Seco/EVI¹⁹¹⁷ getroffene Aussage, „daß es das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, ihre Rechtsvorschriften oder die von den Sozialpartnern geschlossenen Tarifverträge unabhängig davon, in welchem Land der Arbeitgeber ansässig ist, auf alle Personen auszudehnen, die in ihrem Hoheitsgebiet, und sei es auch nur vorübergehend, eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben“¹⁹¹⁸.

II. Urteil des EuGH in der Rechtssache Arblade

1. Sachverhalt

Gemäß dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag für die Baubranche hatte ein Unternehmen, das Bauarbeiten in Belgien ausführt, unabhängig davon, ob es dort ansässig ist, seinen Arbeitnehmern die in diesem Tarifvertrag festgelegte Mindestvergütung zu zahlen sowie Arbeitgeberbeiträge für das dort geregelte Schlechtwetter- und Treuemarkensystem zu entrichten. Die französischen Bauunternehmer Arblade und Leloup führten in Belgien Bauarbeiten durch und entsandten dazu Arbeitnehmer nach Belgien. Als gegen Arblade und Leloup wegen der nicht gezahlten Mindestvergütung ein Strafverfahren eingeleitet wurde, beriefen sie sich auf Art. 49 EG¹⁹¹⁹.

2. Position des EuGH

Nach Ansicht des EuGH stellt eine nationale Regelung, welche den Arbeitgeber verpflichtet, zusätzlich zu den bereits von ihm an den Fonds des Herkunftsmitgliedstaats abgeführten Beiträgen Arbeitgeberbeiträge an den Fonds des Aufnahmemitgliedstaats zu entrichten, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Eine solche Verpflichtung verursache nämlich den in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen zusätzliche administrative und wirtschaftliche Kosten¹⁹²⁰. Sodann urteilte der EuGH, daß zu den anerkannten zwingenden Gründen des Allgemeininteresses auch der Schutz der Arbeitnehmer gehöre¹⁹²¹, insbesondere der Arbeitnehmer des Baugewerbes¹⁹²². Das mit dem sozialen Schutz der Arbeitnehmer des Baugewerbes verbundene Allgemeininteresse rechtfertige auch Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs¹⁹²³. Es sei denn, die entsandten Arbeitnehmer genießen aufgrund der Verpflichtungen, denen der Arbeitgeber bereits in seinem Herkunftsmitgliedstaat unterliegt, den gleichen oder einen im wesentlichen vergleichbaren Schutz¹⁹²⁴. Zudem

1917 *EuGH*, Rs. 62/81 und 63/81 (Seco/EVI), Slg. 1982, 223, Rdnr. 14

1918 *EuGH*, Rs. 62/81 und 63/81 (Seco/EVI), Slg. 1982, 223, Rdnr. 14; Rs. C-113/89 (Rush Portuguesa), Slg. 1990, I-1417, Rdnr. 18.

1919 *EuGH*, Rs. C-369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdnrn. 6, 7, 20.

1920 *EuGH*, Rs. C-369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdnr. 50.

1921 *EuGH*, Rs. 279/80, (Webb), Slg. 1981, 3305, Rdnr. 19; Rs. 62/81 und 63/81 (Seco/EVI), Slg. 1982, 223, Rdnr. 14; Rs. C-113/89 (Rush Portuguesa), Slg. 1990, I-1417, Rdnr. 18; Rs. 369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdnr. 36.

1922 *EuGH*, Rs. C-272/94 (Guiot), Slg. 1996, I-1905, Rdnr. 16.

1923 *EuGH*, Rs. C-369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdnrn. 42, 51.

1924 *EuGH*, Rs. C-369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdnr. 51; vgl. Rs. C-76/90 (Säger), Slg. 1991, I-4221, Rdnr. 15; Rs. C-19/92 (Kraus), Slg. 1993, I-1663, Rdnr. 32; Rs. C-55/94 (Gebhard), Slg. 1995, I-4165,

stellte der EuGH die Forderung auf, daß die staatlichen Maßnahmen tatsächlich Anspruch auf eine soziale Vergünstigung begründen¹⁹²⁵ sowie hinreichend genau und zugänglich sein müssen, um einem solchen Arbeitgeber in der Praxis die Feststellung seiner Verpflichtungen nicht unmöglich oder übermäßig schwer zu machen¹⁹²⁶.

III. Urteil des EuGH in der Rechtssache Finalarte

1. Sachverhalt

Der deutsche Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) erlaubte es dem Arbeitnehmer, seine bei verschiedenen Arbeitgebern erworbenen Urlaubsansprüche zusammenzurechnen und in vollem Umfang bei seinem aktuellen Arbeitgeber geltend zu machen, unabhängig davon, wie lange er bei diesem Arbeitgeber beschäftigt ist. Um eine gleichmäßige Verteilung der finanziellen Belastungen zwischen den Arbeitgebern zu gewährleisten, zahlen die in Deutschland ansässigen Arbeitgeber an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (Kasse) Beiträge und erwerben im Gegenzug Ansprüche auf Erstattung des Urlaubsentgelts, das sie an ihre Arbeitnehmer gezahlt haben. Durch das AEntG wurde diese Beitragsverpflichtung auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands und den von ihnen entsandten Arbeitnehmern erstreckt. Allerdings müssen die außerhalb Deutschlands ansässigen Arbeitgeber der Kasse mehr Auskünfte erteilen als die in Deutschland ansässigen Arbeitgeber. Das Vorlageverfahren gemäß Art. 234 EG entzündete sich an einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten, in denen die Kasse auf Zahlung von Beiträgen gegen EG-ausländische Arbeitgeber geklagt hatte. Der Gesetzesbegründung zum AEntG sei das erklärte Ziel zu entnehmen, die deutschen Unternehmen des Baugewerbes gegen den steigenden Wettbewerbsdruck durch EG-ausländische Dienstleistende zu schützen. Das vorliegende Gericht erhoffte sich Aufschluß über die Frage, ob die Regelungen des AEntG unverhältnismäßig sind, weil deren Zielsetzungen bereits durch RL 93/104/EG *des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung*¹⁹²⁷ geschützt würden¹⁹²⁸.

2. Position des EuGH

Der EuGH indes sah in der Absicht des nationalen Gesetzgebers lediglich einen Anhaltspunkt für die mit dem Gesetz verfolgten Ziele. Die gesetzgeberischen Intentionen seien nicht allein ausschlaggebend¹⁹²⁹. Das nationale Gericht müsse feststellen, ob die Regelung bei objektiver Betrachtung den Schutz der entsandten Arbeitnehmer fördert¹⁹³⁰, also den Arbeitnehmern einen tatsächlichen Vorteil verschafft, der deutlich zu ihrem sozialen Schutz bei-

Rdnr. 37; Rs. C-272/94 (Guiot), Slg. 1996, I-1905, Rdnr. 16; Rs. C-3/95 (Reisebüro Bröde), Slg. 1996, I-6511, Rdnr. 28.

1925 *EuGH*, Rs. 62/81 und 63/81 (Seco/EVI), Slg. 1982, 223, Rdnr. 15; Rs. C-369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdnr. 52.

1926 *EuGH*, Rs. C-369/96 (Arblade), Slg. 1999, I-8453, Rdnr. 80.

1927 RL 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. 1993, L 307, S. 18 ff.

1928 *EuGH*, Rs. C-49/98 (Finalarte), Slg. 2001, I-7831, Rdnrn. 2, 5, 7, 12, 16, 55.

1929 *EuGH*, Rs. C-49/98 (Finalarte), Slg. 2001, I-7831, Rdnr. 40.

1930 *EuGH*, Rs. C-49/98 (Finalarte), Slg. 2001, I-7831, Rdnr. 41.